

Benutzungsordnung für die Schutz- und Grillhütte der Ortsgemeinde Gönnersdorf

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf stellt ihrer Bevölkerung, Vereinen und Institutionen der Gemeinde, den Tourismusbetrieben und den Feriengästen die Schutz- und Grillhütte für Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Benutzungsregelungen

2.1 Benutzungsgruppen

Die Schutz- und Grillhütte wird an Gruppen, Vereine, Organisationen und Personen vermietet. Die Benutzung der Anlage ist nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

2.2 Benutzungserlaubnis

Eine Anfrage auf Nutzung ist beim Beauftragten der Ortsgemeinde zu stellen. Der Benutzer übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung und er erhält damit die Benutzungserlaubnis. Aus wichtigem Grund kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlage besteht nicht.

2.3 Ordnung und Behandlung der Anlage

Die Benutzer sind verpflichtet:

- Die Anlage mit ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- Die Anlage in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
- Das Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. zu unterlassen.
- Ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist im Außenbereich Live-Musik und Musik über Empfangs- und Tonwiedergabegeräte nicht mehr erlaubt.
- Die Anlage und die Einrichtungen sind vor und nach dem Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind bei der Übergabe zu melden.

3. Vermietung und Hausrecht

Die Vermietung der Anlage obliegt der Ortsgemeinde. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage kann vom Ortsbürgermeister ein Beauftragter bestellt werden. Den Weisungen des Beauftragten sowie denen des Ortsbürgermeisters ist Folge zu leisten.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Veranstaltung ab 11.00 Uhr. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Benutzung bis 11.00 Uhr. Die Kenntnis der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Das Nutzungsentgelt und die Kautions ist bei Anmietung, spätestens bei der Übergabe vor der Nutzung zu zahlen.

5. Reinigung, Müllentsorgung

Die Reinigung und Müllentsorgung während und nach der Nutzung obliegt dem Benutzer auf seine Kosten. Dies betrifft alle Einrichtungen der Anlage einschließlich Zuwegung und Parkplatz. Die Innen-

und Toilettenräume müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung, Müllentsorgung hat der Benutzer die Kosten für die Arbeiten zu erstatten.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Benutzer die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Beauftragten bzw. des Ortsbürgermeisters nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Nutzungsrechts zur Folge.

7. Haftung

7.1 Ortsgemeinde Gönnersdorf

Als Grundstückseigentümer haftet die Ortsgemeinde für den sicheren Baubestand der Anlage. Eine Haftung für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von Gegenständen der Benutzer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

7.2 Benutzer

Der Benutzer haftet für Schäden an der Anlage, die durch seine Benutzung entstanden sind. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlage, der Einrichtungsgegenstände, sowie an den Zugängen der Anlage stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und des Beauftragten.

8. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und evtl. Nebenkosten werden in der Kostenordnung (Rückseite) festgelegt. Es wird eine Kautions zur Erhaltung der Ordnungsregeln verlangt, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückgezahlt wird.

9. Verbot von Himmelslaternen

Es ist verboten jegliche Art von Himmelslaternen in den Luftraum aufsteigen zu lassen. Als Himmelslaternen gelten insbesondere die im Handel unter dieser oder ähnlichen Bezeichnungen – wie „Fluglaterne“, „Kong-Ming-Lampions“, „Skylaterne“, „Partyballon“ oder „Miniatur-Heißluftballon“ – bekannter Flugkörper. Ein Verstoß gegen die Gefahrenabwehrverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 18. November 2005 in Kraft.

Gönnersdorf, den 18.11.2005
Ortsgemeinde Gönnersdorf
gez.. Walter Schmidt
Ortsbürgermeister

Benutzungsordnung für die Schutz- und Grillhütte der Ortsgemeinde Gönnersdorf

Kostenordnung Schutz- und Grillhütte Gönnersdorf **Stand: 17.11.2005**

Benutzungsgebühren für die Überlassung der Anlage pro Tag (24 h) einschließlich Kosten für Wasser, Abwasser, Strom.

ortsansässige Vereine:	30,00 Euro
ortsansässige Personen:	40,00 Euro
sonstige Personen, Gruppen:	60,00 Euro
Kaution:	50,00 Euro

Die Kaution wird nur bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Anlage zurückerstattet.

Kosten für Nachreinigung bzw. Müllentsorgung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe werden im Auftrag der Ortsgemeinde durchgeführt und in Rechnung gestellt. Der Kautionsbetrag wird dabei verrechnet.